

Amtsblatt der Europäischen Union

C 321



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
10. August 2021

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 321/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10295 — Orange Polska/APG/FiberCo JV) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 321/02	Euro-Wechselkurs — 9. August 2021	2
---------------	---	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 321/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10311 — Enel X/VWFL/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	3
2021/C 321/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10216 — DFDS/HSF Logistics Group) ⁽¹⁾	5
2021/C 321/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10415 — Black Diamond/Specialty Chemicals International) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10295 — Orange Polska/APG/FiberCo JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 321/01)

Am 3. August 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10295 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

9. August 2021

(2021/C 321/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1761	CAD	Kanadischer Dollar	1,4747
JPY	Japanischer Yen	129,50	HKD	Hongkong-Dollar	9,1521
DKK	Dänische Krone	7,4370	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6763
GBP	Pfund Sterling	0,84745	SGD	Singapur-Dollar	1,5943
SEK	Schwedische Krone	10,2175	KRW	Südkoreanischer Won	1 345,82
CHF	Schweizer Franken	1,0786	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,2075
ISK	Isländische Krone	147,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6190
NOK	Norwegische Krone	10,4885	HRK	Kroatische Kuna	7,4995
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 916,78
CZK	Tschechische Krone	25,391	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9731
HUF	Ungarischer Forint	353,87	PHP	Philippinischer Peso	59,275
PLN	Polnischer Zloty	4,5645	RUB	Russischer Rubel	86,3776
RON	Rumänischer Leu	4,9134	THB	Thailändischer Baht	39,329
TRY	Türkische Lira	10,1679	BRL	Brasilianischer Real	6,1735
AUD	Australischer Dollar	1,6002	MXN	Mexikanischer Peso	23,5526
			INR	Indische Rupie	87,3195

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10311 — Enel X/VWFL/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 321/03)

1. Am 30. Juli 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Enel X S.r.l. („Enel X“, Italien), kontrolliert von Enel S.p.A. („Enel“, Italien);
- Volkswagen Finance Luxembourg S.A. („VWFL“, Luxemburg), kontrolliert von Volkswagen AG („VWAG“, Deutschland);
- ENEL X Mobility HPC S.r.l. („JV“, Italien).

Enel X und VWFL übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen („JV“).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen (JV).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Enel X: Tochtergesellschaft des italienischen Energiekonsortiums Enel Group, das auf dem Gebiet der Entwicklung und Lieferung innovativer Produkte und Lösungen tätig ist, mit denen die Energiewende, einschließlich E-Mobilität, ermöglicht werden soll.
- VWFL: Tochtergesellschaft des deutschen Automobilkonsortiums Volkswagen Group, die individuelle Mobilitätsdienstleistungen wie Finanzierung, Leasing, Versicherung und Versicherungsbeschaffung im Zusammenhang mit Pkw und Nutzfahrzeugen erbringt.
- Gemeinschaftsunternehmen (JV): neu gegründetes Unternehmen, das in Italien in ein öffentlich zugängliches Netz öffentlich zugänglicher Hochkraftladestationen für Elektrofahrzeuge investiert, dessen Eigentümer ist und für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sorgt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10311 — Enel X/VWFL/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10216 — DFDS/HSF Logistics Group)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 321/04)

1. Am 2. August 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- DFDS A/S („DFDS“, Dänemark),
- HSF Distri Holding B.V., HSF Expeditie Holding B.V. und Frekrenij B.V. (zusammen mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften im Folgenden „HSF Logistics Group“, Niederlande).

DFDS übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von HSF Logistics Group.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- DFDS betreibt ein Seeverkehrsnetz in Europa und bietet Fährschiffahrtsdienste, Transport- und Logistiklösungen an,
- HSF Logistics Group bietet Logistikdienstleistungen an, so in den Bereichen Kühltransporte (frische und tiefgefrorene Lebensmittel), gekühlte Lagerung und Umschlag, Verpackung-Vermietung und Verpackung-Reinigung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10216 — DFDS/HSF Logistics Group

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10415 – Black Diamond/Specialty Chemicals International)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 321/05)

1. Am 2. August 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Black Diamond Capital Management L.L.C. („Black Diamond“, USA),
- Specialty Chemicals International B.V. („Specialty Chemicals“, Niederlande), gemeinsam kontrolliert von Investindustrial V L.P. (Luxemburg) und Black Diamond.

Black Diamond übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Specialty Chemicals.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Black Diamond ist eine Anlageberatungsgesellschaft mit vier Schwerpunktbereichen: i) notleidende/private Beteiligungsfonds mit Kontrollbeteiligung ii) Hedgefonds iii) ausfallgefährdeter/notleidender geschlossener Fonds ohne Kontrollbeteiligung iv) CLO Black Diamond kontrolliert Specialty Chemicals derzeit gemeinsam mit einem anderen Unternehmen.
- Specialty Chemicals ist eine Holdinggesellschaft für Polynt-Reichhold, das Spezial- und Sonderchemikalien entwickelt, herstellt und vertreibt, so insbesondere ungesättigtes Polyesterharz, chemische Zwischenprodukte (Anhydride), zugehörige Stoffe (Weichmacher), Spezialchemikalien (Duroplastverbindungen) sowie Harze für Verbundwerkstoffe und Beschichtungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10415 – Black Diamond/Specialty Chemicals International

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE